

**Anfrage zur schriftlichen Beantwortung E-002241/2025
an die Kommission**

Artikel 144 der Geschäftsordnung

**Marco Tarquinio (S&D), Leoluca Orlando (Verts/ALE), Rudi Kennes (The Left),
Mélissa Camara (Verts/ALE), Jaume Asens Llodrà (Verts/ALE), Ilaria Salis (The Left),
Brando Benifei (S&D), Alessandro Zan (S&D), Pasquale Tridico (The Left), Mounir
Satouri (Verts/ALE), Saskia Bricmont (Verts/ALE), Murielle Laurent (S&D), Estrella
Galán (The Left), Giorgio Gori (S&D), Emma Rafowicz (S&D), Evin Incir (S&D),
Sandro Ruotolo (S&D), Anna Strolenberg (Verts/ALE), Matjaž Nemec (S&D),
Pernando Barrena Arza (The Left), Chloé Ridel (S&D), Alessandra Moretti (S&D),
Nicola Zingaretti (S&D), Annalisa Corrado (S&D), Marta Temido (S&D), Erik
Marquardt (Verts/ALE), Özlem Demirel (The Left), Fabienne Keller (Renew), Damien
Carême (The Left), Per Clausen (The Left), Maria Walsh (PPE), Krzysztof Śmiszek
(S&D), Gaetano Pedulla' (The Left), Udo Bullmann (S&D), Cecilia Strada (S&D), Rima
Hassan (The Left)**

Betrifft: Konzept des „sicheren Drittstaats“

Die Kommission hat eine Überprüfung des Konzepts des „sicheren Drittstaats“
vorgeschlagen¹, die Folgendes vorsieht:

- die Abschaffung der zwingenden Verbindung zwischen dem Antragsteller und dem sicheren Drittstaat,
- die Auffassung, dass die Durchreise durch einen sicheren Drittstaat eine hinreichende Bedingung für die Anwendung des Konzepts darstellt,
- die Anwendung des Konzepts, wenn es zwar keine Verbindung gibt und es sich um keine Durchreise handelt, es jedoch ein Abkommen oder eine Vereinbarung mit einem Drittstaat gibt, der den Asylantrag prüft,
- die Abschaffung einer automatischen aufschiebenden Wirkung von Rechtsmitteln gegen Unzulässigkeitsentscheidungen, die auf dem Konzept beruhen.

In der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte wurde jedoch wiederholt klargestellt, dass eine Überführung in einen Drittstaat nur dann den Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) entspricht, wenn der Antragsteller eine wesentliche Verbindung zu dem Land hat und wenn wirksame und zugängliche Verfahrensgarantien gewährleistet sind.

1. Wie wird die Kommission daher sicherstellen, dass die Anwendung des Konzepts des „sicheren Drittstaats“ ohne konkrete Verbindung und mit Abschaffung der automatischen aufschiebenden Wirkung von Rechtsmitteln mit dem Völkerrecht vereinbar ist, einschließlich Artikel 13 EMRK und Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, in denen das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf verankert ist?
2. Wie wird die Kommission gewährleisten, dass eine derart weite Auslegung des Konzepts des „sicheren Drittstaats“ nicht zu einer systemischen Externalisierung der

¹ Vorschlag vom 20. Mai 2025 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2024/1348 in Bezug auf die Anwendung des Konzepts des „sicheren Drittstaats“ (COM(2025)0259).

Zuständigkeiten im Asylbereich führen wird, die im Widerspruch zum Geist des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems und den internationalen Verpflichtungen der EU steht?

Unterstützer²

Eingang: 4.6.2025

² Diese Anfrage wird von Mitgliedern unterstützt, die nicht mit den Verfassern bzw. Verfasserinnen identisch sind: Cristina Guarda (Verts/ALE), Benedetta Scuderi (Verts/ALE)